

Satzung

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen <Förderverein der Frauenwaldschule Nieder-Mörlen e.V.>. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - 3.1. Unterstützung der Frauenwaldschule in den Bereichen Musik, Schulgarten, Digitales, Schulbücherei und Sport durch ausgewählte Förderprojekte in jedem Schuljahr.
 - 3.2. Unterstützung der Bläser-AG der Frauenwaldschule (unter anderem Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Anschaffung und Instandhaltung der Musikinstrumente, Anschaffung der Lernmittel, Verwaltung der AG-Teilnehmenden).
 - 3.3. Unterstützung der Frauenwaldschule durch Bereitstellung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
 - 3.4. Unterstützung der Frauenwaldschule über die aktive Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

III. Einnahmen und Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule
 - 1.2. Freunde und Gönner der Schule
 - 1.3. Lehrerinnen und Lehrer der Schule
2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird von diesem entschieden.
3. Der Jahresbeitrag (soweit nichts anderes vereinbart wurde) wird im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Stichtag für das Einzugsverfahren ist der 01. Februar.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - 5.2. durch Ausschluss im Falle vereinsschädigenden Verhaltens

- 5.3. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres
- 5.4. durch Tod.
6. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss.

V. Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Mitglied bestimmt. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

VI. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung.
 - 1.2. der Vorstand.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - 1.1. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts;
 - 1.2. die Entlastung des Vorstands;
 - 1.3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - 1.4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - 1.5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.07. statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen (und zwar binnen vier Wochen), wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen, oder es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen – ordentlichen und außerordentlichen – haben zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit Eltern von Schülerinnen und Schülern zu den Mitgliedern zahlen, kann die Einladung durch die Schule über die Schülerinnen und Schüler verteilt oder auf dem Postweg oder per Mail zugestellt werden.
5. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
9. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin Protokolle zu führen und zu unterzeichnen.
10. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt VII Absatz 6 zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin ist;
 - 1.3. dem Kassenwart/der Kassenwartin;
 - 1.4. dem Schriftführer/der Schriftführerin;
 - 1.5. dem Schulleiter/der Schulleiterin;
 - 1.6. dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates, soweit dieser/diese kein sonstiges Vorstandsamt bekleidet.
 - 1.7. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Inhaber/Inhaberinnen der Positionen 1.5 und 1.7 haben im Vorstand ausschließlich beratende Funktion ohne Stimmrecht.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind unter 1.1 bis 1.4 genannte Personen. Jeder/jede von ihnen kann den Verein allein vertreten. Über Geldmittel im Wert vom mehr als 500 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
8. Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

IX. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Frauenwaldschule Nieder-Mörlen, Frauenwaldstraße 10, 61231 Bad Nauheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

X. Anwendung der Regelung des BGB

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Vereinsrecht.

XI. Inkrafttreten

1. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Bad Nauheim, 26.01.2023